

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.Seite 666) in der aktuellen gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 06. November 2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt eingefügt:
Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werkstage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
 2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
(3) Haushaltsführende Personen im Sinne des § 45 GO NRW erhalten für die Zeit der Mandatsausführung einen Stundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.
 3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
(5) Ist während der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Betreuung eines pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.
 4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Buchstabe r) zu s) geändert.
 5. § 12 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) 12 gewählten Direktmitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
 - b) 6 vom Rat bestellten Mitgliedern
 - (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.
- (4) (...). Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. § 6(Ersatz des Verdienstausfalls) gilt entsprechend.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister betraut eine städtische Arbeitskraft mit der Schriftführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in einer Wahlordnung festgelegt.
6. Ein neuer §18 Bild- und Tonaufnahmen wird wie folgt eingefügt:
- (1) Jede öffentliche Sitzung des Rats wird zugleich per Live-Stream im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf über die städtische Homepage www.castrop-rauxel.de im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet nach sieben Tagen.
- (2) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem/der Bürgermeister/in eine

schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogenen Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert.

- (3) Das Ratsmitglied kann während der Mandatstätigkeit die Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Bürgermeister/in nachträglich abgeben, widerrufen oder ändern. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.
- (4) Für andere Personen mit Rederecht im Rat gelten die Absätze 5 bis 6 entsprechend.
- (5) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult beschränkt. Äußerungen der Sitzungsleitung werden dabei über den Tonkanal übertragen. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet. Eine Totale des Ratssitzungsraums wird insbesondere zu Beginn einer Sitzung, bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen gezeigt.
- (6) Der/die Bürgermeister/in weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.
- (7) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über z.B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen sind unzulässig, es sei denn für den konkreten Einzelfall liegt eine vorher erteilte schriftliche Zustimmung durch das Ratsmitglied bzw. durch die Ratsmitglieder vor. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnenstellten Zusammenhang wiedergegeben werden.
7. § 18 wird zu § 19.

Artikel 2

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft. Castrop-Rauxel, den 11. November 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11. November 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse vom 06.11.2025

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden durch den/die Bürgermeister/in zu den Sitzungen des Rates der Stadt unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die regulären Sitzungstermine für den Rat und seine Ausschüsse werden in einem jährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Verwaltung vorbereitet wird.
- (3) Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich digital im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Einladung, Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen müssen spätestens 8 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag (der Tag der Sitzung selbst, wird hierbei nicht eingerechnet) bereitgestellt werden, so dass die Ratsmitglieder über einen kennwortgeschützten Zugang darauf zugreifen können. Falls der/die Bürgermeister/in es für erforderlich hält, kann diese Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 8 Tage vor der Sitzung per E-Mail versandt wird und im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.

Wenn eine digitale Bereitstellung nicht möglich ist, müssen die Sitzungsunterlagen mindestens 6 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag (der Tag der Sitzung selbst, wird hierbei nicht mit eingerechnet) zugehen.

- (4) Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte analog den Regelungen des Rates.

§ 2
Ratsinformationssystem

- (1) Allen Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern wird der Zugang zum Ratsinformationssystem über die Homepage der Stadt Castrop-Rauxel ermöglicht. Die Fristen des § 1 über die Veröffentlichung gelten entsprechend.
- (2) Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder arbeiten ausschließlich papierlos. Auf Wunsch werden die Unterlagen in Papierform bereitgestellt und versendet. Die Einladungsfristen bleiben hiervon unberührt. Sie erhalten auf Wunsch den Zugang in das städtische WLAN-Netz im Bereich des Ratssaals und der Sitzungsräume im Rathaus.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung des Rates der Stadt sind im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel zu veröffentlichen.
- (2) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gemacht werden, setzt der/die Bürgermeister/in auf die Tagesordnung für die nächste Ratssitzung, wenn die Vorschläge ihm/ihr spätestens 10 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt werden.
- (3) Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung müssen genau bezeichnet sein und werden in der verzeichneten Reihenfolge behandelt, sofern der Rat der Stadt keine Abweichung beschließt. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Verschiedenes“ ist nicht statthaft.

§ 4
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder beschließen,
 - a) die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, zu verweisen oder zu vertagen,
 - d) die Tagesordnung zu erweitern.
- (2) Der Rat kann die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes, der auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe auf die Tagesordnung gesetzt wurde, kann erst nach Begründung durch die Antragstellerin erfolgen.
- (4) Zu Beginn der Ratssitzung wird nach der Einwohnerfragestunde über die Tagesordnungspunkte, zu denen ein einstimmiges Votum der vorberatenden Gremien vorliegt, gemeinsam abgestimmt. Diese Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung zur

Sitzung mit einem „K“ (Konsensliste) gekennzeichnet. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen.

- (5) Grundsätzlich beginnen Sitzungen des Rates um 17.00 Uhr und enden nicht nach 21.00 Uhr. In der Regel ist eine Sitzungspause vorgesehen, die vorbehaltlich des Verlaufs der Beratungen durch die Sitzungsleitung festgelegt werden. Nach 21.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird noch abgeschlossen. Sofern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates vorliegt, wird die Sitzung unmittelbar fortgesetzt. Ansonsten ist die Sitzung unterbrochen und wird zu einem Folgetermin fortgesetzt. Hierfür ist in der Regel der Donnerstag nach der unterbrochenen Ratssitzung vorgesehen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung; ihr ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.

§ 5 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Bürgermeister/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die zu seiner/ihrer Vertretung gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter/innen.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in wird in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen oder die Sitzung vor Ablauf der Tagesordnung verlassen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste haben sich die Ratsmitglieder einzutragen.

§ 7 Fraktionen und Ratsgruppen

- (1) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen oder Ratsgruppen zusammenschließen. Die Größe der Fraktion bemisst sich an der Stärke des Rates. Eine Fraktion im Rat muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Bei mehr als 50 Ratsmitgliedern besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern. Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.

Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen, die Namen ihres/ihrer Vorsitzenden und der Mitglieder sowie alle Änderungen sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen. Die Fraktionen haben das Statut, welches sie sich nach § 56 Absatz 2 Satz 3 GO geben müssen, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin binnen vier Wochen nach Gründung zu übersenden.
- (3) Die Fraktionen und Ratsgruppen erhalten zur Deckung ihres Aufwands Zuschüsse der Stadt, deren Höhe durch Beschluss des Rates der Stadt festgesetzt wird.
- Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse haben die Fraktionen und Ratsgruppen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres einen einfachen Nachweis zu führen, der unmittelbar dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten ist.
- (4) Soweit personenbezogene Daten an die Ratsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist diese Übermittlung auch an Mitarbeiter/innen einer Fraktion, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zulässig.

§ 8 Befangenheit

- (1) Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW befangen und deswegen von der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen sind, haben diese Tatsache dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen, sich bei dem/der Schriftführer/in abzumelden und haben während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Dieses ist in der Niederschrift besonders aufzunehmen.

- (2) Mitglieder des Rates, die bei der Beschlussfassung des Rates mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 43 Absatz 4 GO, wenn die Stadt infolge eines solchen Ratsbeschlusses einen Schaden erleidet.

§ 9

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt sind in der Regel öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind vornehmlich zu beraten:
- Grundstücksgeschäfte,
 - Auftragsvergaben,
 - Personalangelegenheiten,
 - alle Angelegenheiten, bei denen das Steuergeheimnis zu wahren ist,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 - Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung zum Wohl der Stadt gefährden könnten,
 - Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder einer Gemeinschaft befürchten lässt.
- (3) Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift wird eine Tonaufzeichnung der Ratssitzung vorgenommen. Die Tonaufzeichnung ist nach Anfertigung der Niederschrift bis zur Ausräumung von Einwendungen aufzubewahren und danach zu löschen.
- (4) Vertreter/innen der Stadt Castrop-Rauxel, Vertreter/innen von städtischen Gesellschaften sowie für Vertreter/innen rechtlich selbstständiger Unternehmen, an denen die Stadt Castrop-Rauxel mehrheitlich beteiligt ist können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen soweit Angelegenheiten beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.

Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Personen nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sie von dem/der Bürgermeister/in zur Sitzung eingeladen wurden.

Eine Teilnahme ist auch dann möglich, wenn der/ die Bürgermeister/in dies bestimmt.

Ein generelles Teilnahmerecht ist für die oben genannten Personen dementsprechend nicht vorgesehen.

§ 10

Anträge

- (1) Zusatz-, Änderungs- und Alternativanträge können zu allen Gegenständen der Tagesordnung vor Schluss der Beratung gestellt werden. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden sind sie schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des/der Schriftführer/in während der Sitzung zu erklären.
- Anträge sind schriftlich einzureichen und sollen die Gremien enthalten, in denen sie beraten werden sollen, den Gegenstand und die gewünschte Beschlussfassung bezeichnen. Die Schriftform wird durch Einreichung des Antrags an das Email-Postfach ratsangelegenheiten@castrop-rauxel.de gewahrt. Es gilt die Frist entsprechend des § 3 Absatz 2.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes zur Folge haben, sollen mit einem geeigneten Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Zurückgezogene oder behandelte Anträge und Anfragen können erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Behandlung erneut eingebracht werden. Sie werden nur dann erneut behandelt, wenn die Änderung der Sachlage begründet worden ist und mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder der Wiederaufnahme vor Eintritt in die Tagesordnung zugestimmt hat. Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder behandelten entsprechen. Anträge, die in einem Ausschuss abschließend beraten und entschieden wurden, dürfen innerhalb von drei Monaten nicht inhaltsgleich dem Rat vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und / oder das Heben beider Arme. Die Redezeit

bei Geschäftsordnungsbeiträgen beträgt maximal zwei Minuten.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) auf Schluss der Beratung,
 - d) auf Schluss der Redeliste,
 - e) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister / die Bürgermeisterin,
 - f) auf Vertagung,
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

§ 12 Anfragen und Mitteilungen

- (1) „Anfragen und Mitteilungen“ sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen, schriftlich oder zu Protokoll an den/die Bürgermeister/in zu richten. Sie müssen in der Sitzung nur dann beantwortet werden, wenn sie mindestens 12 Tage vor der Sitzung bei dem/der Bürgermeister/in schriftlich eingereicht wurden. Ansonsten kann die Beantwortung schriftlich erfolgen.

Es ist jeweils nur eine Zusatzfrage gestattet.

- (3) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion, Gruppe oder Einzelmandatsträger nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen mündlich gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.
- (4) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, die Auskunft innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, sie nicht in die Zuständigkeit des Rates der Stadt fallen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt, in der Sitzung Mitteilungen abzugeben.

Sie dürfen nur Angelegenheiten beinhalten, die vom Umfang und von ihrer Bedeutung her keinen eigenen Tagesordnungspunkt rechtfertigen. Die Dauer der Mitteilung ist auf 3 Minuten begrenzt.

§ 13 Fragestunde für Einwohner*innen

- (1) Eine Fragestunde für Einwohner/innen ist regelmäßig erster Tagesordnungspunkt einer jeden Ratssitzung.
- (2) Jeder/jede Einwohner/in ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Rates der Stadt beziehen. Fragen, die sich auf Tagesordnungspunkte der aktuellen Sitzung beziehen, sind nicht zulässig. Soweit die Fragen bereits vorab – spätestens 8 Tage vor der Sitzung – schriftlich an den/die Bürgermeister/in gerichtet worden sind, werden sie grundsätzlich in der Sitzung beantwortet. Ansonsten erfolgt die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt.
- (3) Jeder/jede Fragesteller/in ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Fragezeit ist auf insgesamt 3 Minuten begrenzt.

§ 14 Redeordnung

- (1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung erhält zunächst der/die Bürgermeister/in bzw. der/die zuständige Beigeordnete, zu den Anträgen der/die Antragsteller/in, zu Anfragen der/die Fragesteller/in das Wort. Der Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten.
- (2) Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem/der Vorsitzenden erhalten zu haben. Die Wortbeiträge dürfen sich nur auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (3) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter erteilt das Wort nach dem Eingang der Wortmeldungen. Die Reihenfolge der Redebeiträge zu den Haushaltsereden ergibt sich zunächst aus der größtmöglichen Gewichtung im Rat.
- (4) Zum selben Tagesordnungspunkt soll ein/eine Redner/in in der Regel nicht mehr als zweimal das Wort erhalten.

- (5) Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Bei dessen/deren Abwesenheit gilt dies für die/den ehrenamtliche/n Vertreter/in entsprechend. Außer der Reihe erhalten auf Verlangen das Wort die Beigeordneten, der/die Kämmerer/Kämmerin sowie die Vorstände bzw. Geschäftsführer/innen der Tochtergesellschaften.

Die Redezeit beträgt:

- Allgemein bis zu fünf Minuten
- Für Persönliche Erklärungen bis zu drei Minuten
- Für Haushaltsreden bis zu fünfzehn Minuten

Der/die Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Beratungen dieses nahelegt. Weist der/die Vorsitzende ein Ratsmitglied auf den Ablauf der Redezeit hin, so hat das Ratsmitglied seine Ausführungen innerhalb von einer Minute zu beenden.

Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

- (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wiedererhalten.
- (7) Äußerungen, die sich in der Beratung auf die eigene Person bezogen haben, können durch eine persönliche Erklärung erwidert werden. Sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Wort hierzu wird am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen bzw. des nichtöffentlichen Teils erteilt.
- (8) Äußerungen, die sich in der Beratung auf die eigene Person bezogen haben, können durch eine persönliche Erklärung erwidert werden. Sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Wort hierzu wird am Schluss der Tagesordnung des öffentlichen bzw. des nichtöffentlichen Teils erteilt.

§ 15 **Schluss der Beratung**

- (1) Der die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die Vorsitzende/der Vor-

sitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

- (3) Nach Annahme des Schlussantrages darf nur noch der/die Berichterstatter/in zur Sache sprechen.

§ 16 **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende in der Regel die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Über die Fassung kann das Wort begehrt und Abstimmung verlangt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht allen Anträgen vor; der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen sonstigen Anträgen vor. Sonst gilt der Grundsatz, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Abstimmung über weitere Anträge bestimmt der/die Vorsitzende. Im Falle des Widerspruchs gegen die von dem/der Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Rat der Stadt über die Reihenfolge.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes anordnet, durch Hand heben oder durch Erheben von den Sitzen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Es steht jedem Ratsmitglied frei, seine abweichende Meinung schriftlich innerhalb von drei Tagen bei

dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Diese Erklärung wird als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

§ 17
Ordnung in den Sitzungen

- (1) Dem Ordnungs- und Hausrecht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Mitglied des Rates die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Mitglied des Rates kann unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Mitglied des Rates dreimal in derselben Rede zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.
- (3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Mitglied des Rates, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Mitglieder des Rates von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Mitglieder des Rates ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Mitglied des Rates wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Mitglieder des Rates dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.

- (5) Das betroffene Mitglied des Rates kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der/die Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 18
Ausschüsse

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung ist sinngemäß von allen Ausschüssen des Rates der Stadt anzuwenden. Auf die Sonderausschüsse findet die Geschäftsordnung Anwendung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Hierbei hat er/sie Vorschläge auf die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr von dem/der Bürgermeister/in oder einer Fraktion benannt werden. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in festgesetzt. Sind die oder der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.
- (3) Sachkundige Bürger/innen sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen Begründungen der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, spätestens 8 Kalendertage vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem abrufen können. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Vertreter/innen der Stadt Castrop-Rauxel, Vertreter/innen von städtischen Gesellschafter sowie für Vertreter/innen rechtlich selbstständiger Unternehmen, an denen die Stadt Castrop-Rauxel mehrheitlich beteiligt ist können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen soweit Angelegenheiten beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, dem sie angehören.

Die ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Personen nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sie von dem/der Ausschussvorsitzenden zur Sitzung eingeladen wurden.

Eine Teilnahme ist auch dann möglich, wenn der/ die Ausschussvorsitzende dies bestimmt.

Ein generelles Teilnahmerecht ist für die oben genannten Personen dementsprechend nicht vorgesehen.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich

Im Übrigen findet § 9 Absatz 2 Anwendung.

- (6) Die Niederschriften werden im Original von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Ausschuss bestellt wird, unterzeichnet. Diese wird nach Unterzeichnung unverzüglich zum Abruf über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.

- (7) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beschlussfassung weder von dem/der Bürgermeister/in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Beschlussfassung. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt.

Für die vom Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Absatz 1 GO NRW gefassten Dringlichkeitsentscheidung gelten die Bestimmungen vorstehenden Absatzes nicht.

- (8) Die vom Rat der Stadt gewählten Vertreter/innen der Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben, sind Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz im Sinne des § 58 Absatz 4 GO NRW (Sachkundige Einwohner/innen). Der/die vom Rat der Stadt gewählte Vertreter/innen des Stadtsportverbands Castrop-Rauxel ist Mitglied des Betriebsausschusses 3 im Sinne des § 58 Absatz 4 GO NRW (Sachkundiger Einwohner/innen). Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 19 Ausschussumbesetzungen

- (1) Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Umbesetzung ist dem Bürgermeister über ratsangelegenheiten@castrop-rauxel.de anzuzeigen.

Die Umbesetzung wird dem Rat der Stadt in der zeitlich nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme gegeben. Erst mit Kenntnisnahme des Rates der Stadt ist die Ausschussumbesetzung vollzogen.

§ 20 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung des Rates der Stadt, deren Ausschüsse und Beiräte sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen den Tag und Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, der/die vom Rat bzw. dem betreffenden Gremium bestellt wird, unterzeichnet. Nach Unterzeichnung werden diese Niederschriften allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Für die Ausschussmitglieder werden diese Niederschriften allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 21
Auskunftserteilung

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können der Rat der Stadt, seine Fraktionen sowie die Ratsmitglieder von dem/der Bürgermeister/in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit Rechtsvorschriften, insbesondere dem Datenschutzgesetz NRW, nicht entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen des § 55 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die von dem/der Bürgermeister/in bekanntgegebenen Daten dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verwendet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, zu beachten.

§ 22

Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundige Bürgerinnen und Bürger gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger geben gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über
 - den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 - die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
 - die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 - die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 - die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Die Auskünfte gemäß Absatz 1 werden dauerhaft vom Bereich Ratsangelegenheiten erfasst. Die Veröffentlichung der Angaben erfolgt dauerhaft über das Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Castrop-Rauxel. Einer Veröffentlichung der Daten muss widersprochen werden. Der Widerspruch ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Einsichtnahme der Daten in gedruckter Form ist während der Öffnungszeiten jederzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung beim Bereich Ratsangelegenheiten möglich.

- (3) Soweit es für die Einzelprüfung erforderlich ist, geben die in Absatz 1 genannten Personen gegenüber dem Bereich Rechnungsprüfung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie
 - Beteiligungen an Unternehmen,
 - Wertpapiervermögen,
 - treuhänderisch gehaltenes Vermögen und
 - Grundbesitz.

§ 23
Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen an. Jedes Mitglied benennt einen/eine Vertreter/in für den Verhinderungsfall. Den Vorsitz im Ältestenrat übernimmt ein vom Rat zu bestimmende/r Mediator/in, der/die nicht dem Rat angehört. Der Ältestenrat ist kein Gremium im Sinne der Gemeindeordnung; die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf ihn keine Anwendung.
- (2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit und unterstützt den/die Bürgermeister/in. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) personelle Entscheidungen für Wahlen in externe Gremien sowie für Dienstfahrten vorzubereiten
 - b) von der Regel abweichende Redezeiten festzulegen
 - c) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft zu unterbreiten
 - d) in Zweifelsfragen die Sitzordnung im Ratssaal festzulegen
 - e) Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung zu klären
 - f) Regelungen zur Ehrung langjähriger Ratsmitglieder zu treffen.
- (3) Der Ältestenrat soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen, die Sitzungen sind nichtöffentliche. Der/die Bürgermeister/in und die Fraktionen haben das Recht, unter Nennung der zu beratenden Angelegenheiten eine Sitzung des Ältestenrates einzuberufen. Der Ältestenrat kann beraten, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Empfehlungen fasst der Ältestenrat mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten; die/der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Die Beschlüsse werden allen Fraktionen per E-Mail übersandt.

§ 24
Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung kann nur durch Ratsbeschluss mit Stimmenmehrheit abgeändert werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 11. November 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und seine Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mengel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11. November 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
28.11.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.